

3. Als Werkstoffmengen dürfen nur die Mengen berechnet werden, die sich aus den Fertigungsmaßen, den zur Verarbeitung gelangenden Rohdicken und dem Verschnitt ergeben.

Für Verschnitt dürfen folgende Hundertsätze der Fertigungsmaße nicht überschritten werden:

- a) Nadelschnittholz, außer Lärche und Zirbelkiefer..... 15 bis 25°/«,
 b) Lärche, Zirbelkiefer, Rot- und Weißbuche, Esche, Erle, Pappel, Linde, Rüster (Ulme) u. ä..... 20 bis 35°/o,
 c) Eiche, Ahorn, Nußbaum, Obst- hölzer 30 bis 40°/».

Die angegebenen Verschnittsätze müssen unterschritten werden, wenn nach Art des Erzeugnisses und Güte des Materials mit niedrigeren Sätzen auszukommen ist.

Zu Buchst. B Ziffer 2:

Werkstoffkostenzuschlag

1. Für vom Kunden ohne Berechnung gelieferte* Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden. Reste und Abfälle müssen dem Kunden auf Verlangen herausgegeben werden.
2. Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliche Gebrauchsgüter handelt, ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 12°/o einschl. Wagnis und Gewinn erhoben werden.
3. In dem Materialkostenzuschlag sind die Trocknungskosten nicht berücksichtigt. Bei nachweisbarer künstlicher Trocknung dürfen diese Kosten in preisrechtlich zulässiger Höhe berechnet werden.

f u Buchst. C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2 *

Für Sonderleistungen gilt folgendes:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

- a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, die mit dem Auftraggeber vereinbart werden müssen, dürfen mit den Zuschlägen, die jeweils durch den gültigen Tarifvertrag festgesetzt sind, auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.
- b) Derartige Zuschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Zuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Zuschläge aufmerksam zu machen.
- c) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozent-

sätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

- a) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgeld, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.
- b) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.
- c) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.
- d) Auf die Lohnnebenkosten (Buchst. a) und die Kosten für Reisen (Buchst. c) darf nur ein $\frac{1}{2}$ Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der $\frac{1}{2}$ * Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb des Modellbauer-Handwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausgeführt hat, berechnet werden. Entsprechende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3

(1) Für Maschinenarbeiten im Auftrage Dritter dürfen höchstens folgende Sätze berechnet werden:

- für Arbeiten an der Bandsäge,
 Kreissäge, Bohrmaschine oder an
 gleichartigen Maschinen..... 4,— DM je Std.,
 für Arbeiten an allen übrigen
 Maschinen mit größerer Leistung 6,— DM je Std.

In diesen Preisen ist die Bedienung der Maschine eingeschlossen.

(2) Betriebe, die nicht über eigene Maschinen verfügen und ihre Maschinenarbeit in fremden Betrieben ausführen lassen, dürfen den hierfür bezahlten zulässigen Betrag ohne Aufschlag weiterverrechnen.

§ 4

Liefert ein Betrieb des Modellbauer-Handwerks im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigungsmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB I. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 19. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
 Staatssekretär